324 O 598/18

Verfügung

in der Sache Krüger, S. ./. Schälike, R.

Da dem Antragsgegner mit der Abmahnung eine Frist bis zum 20.12.2018 gesetzt wurde, der Antrag selbst vom 20.12.2018 datiert, wird nachgefragt, ob es vom Antragsgegner noch eine Stellungnahme gegeben hat.

In der Sache erachtet die Kammer den Antrag für begründet, da der Rezipient jedenfalls nach den Grundsätzen der mehrdeutigen Äußerung annimmt, der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten betrügen, lügen, sogar eidesstattlich. Der Antragsteller hat die Unwahrheit glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich des Befangenheitsantrages des Antragsgegners wird darauf hingewiesen, dass dieser aufgrund des Eilcharakters des Verfahrens die Zuständigkeit der Richter, gegen die der Antrag gerichtet ist, nicht hindert.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche Stellung nehmen.

Der Hinweis wird dem Antragsgegner zur Kenntnis übersandt.

Käfer Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Hamburg, 27.12.2018

Meyer-Dühring, JHSekr Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig